

## Konformitätserklärung - ROHS

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der ROHS-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.11.2011 zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozenten <0,01% von Cadmium, <0,1% von Blei, Quecksilber, Polybromierte Biphenyle (PBB) und Polybromierte Diphenylether (PBDE) gemäß Anhang II der Richtlinie.

Die Proto Labs Germany GmbH erklärt hiermit, dass all unsere Produkte RoHS-konform produziert werden.

Anpassungen der RoHS-Richtlinie 2015/863 mit der Erweiterung der Limitierung von vier weiteren Stoffen gemäß des Beschlusses der Kommission (EU) vom 04.06.2015 ist ebenfalls Bestandteil unserer Konformitätserklärung.

Die zusätzlichen Stoffe sind wie folgt angegeben:

- Bis(2-ethylhexyl) phthalate (DEHP) (0,1%)
- Butyl benzyl phthalate (BBP) (0,1%)
- Dibutyl phthalate (0,1%)
- Diisobutyl phthalate (0,1%)

Diese neue Regulierung wurde in der Proto Labs Germany GmbH umgesetzt.

## Konformitätserklärung – REACH

Die Proto Labs Germany GmbH ist als Hersteller von in additiven Herstellungsverfahren produzierten Prototypenteilen bei denen verschiedene Kunststoffharze und Kunststoffgranulate als Rohstoff eingesetzt werden, im Sinne der REACH-Verordnung 1907/2006 ein „nachgeschalteter Anwender“. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen / Chemikalien zur Vor-Registrierung und Registrierung (ECHA) sind für uns nicht zutreffend.

Von uns gefertigte Produkte sind daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren. Zudem wird aus unseren Erzeugnissen unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt. Somit unterliegt die Proto Labs Germany GmbH weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Um unseren Kunden die kontinuierliche Versorgung mit zuverlässigen und sicheren Produkten zu gewährleisten, stellen wir durch entsprechende Abfragen sicher, dass unsere Lieferanten alle Anforderungen in Bezug auf chemische Stoffe und Materialien im Sinne der REACH-Verordnung 1907/2006 erfüllen, und dadurch keine Substanzen aus der Kandidatenliste der besorgniserregenden Stoffe (SVHC) für die Herstellung unserer Produkte verwendet werden.

Dabei halten wir uns an die Verpflichtung der „Leitlinie der ECHA für nachgeschaltete Anwender“.

Feldkirchen, den 28.11.2019



Daniel Cohn / GF